

G e s e t z v o m . . . . . 16. Okt. 1958 . . . . .

mit dem die Gemeindebeamtendienstordnung neuerlich abgeändert wird (3. Novelle zur Gemeindebeamtendienstordnung).

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 30. Juni 1948, LGBl.Nr.35, betreffend die Dienstordnung der Beamten der niederösterreichischen Gemeinden (Gemeindebeamtendienstordnung - GBDO) in der Fassung der Gesetze vom 30. Juni 1950, LGBl.Nr.42, und vom 10. Februar 1955, LGBl.Nr.10, wird abgeändert wie folgt:

- 1.) Im § 3 Abs.1 werden nach den Worten "Dieses Gesetz findet" die Worte " - sofern nicht für bestimmte Gemeindebedienstete Sondervorschriften bestehen - " zwischen Gedankenstrichen eingefügt.
- 2.) Im § 4 hat Abs.1 zu lauten:  
"(1) Jeder freie, zu besetzende Dienstposten eines Gemeindebeamten ist vom Bürgermeister auszuschreiben. Die Ausschreibung kann entfallen, wenn der Dienstposten durch einen Bediensteten der Gemeinde besetzt werden soll.
- 3.) Im § 4 Abs.2 sind nach den Worten: "Die Gemeinde hat" die Worte "im Falle der Ausschreibung" einzufügen.
- 4.) Der § 5 hat zu lauten:

" Allgemeine Aufnahmebedingungen.

§ 5.

(1) Die Aufnahme des Gemeindebeamten und seine Überstellung oder Beförderung in eine andere Verwendungsgruppe, in einen anderen Dienstzweig oder in eine andere Dienstklasse erfolgt durch Ernennung auf einen im Dienstpostenplan vorgesehenen und noch nicht besetzten Dienstposten.

(2) Als Gemeindebeamter darf nur aufgenommen werden, wer nachweisen kann:

- a) ein Lebensalter von mindestens 21, höchstens aber 40 Jahren;
- b) die österreichische Staatsbürgerschaft;
- c) die Kenntnis der deutschen Sprache in Wort und Schrift;
- d) ein unbescholtenes Vorleben;
- e) die zur Erfüllung der Dienstobliegenheiten erforderliche körperliche und geistige Fähigkeit, die durch ein amtsärztliches Gutachten nachzuweisen ist. Die körperliche Fähigkeit ist auch dann gegeben, wenn ein Gebrechen vorliegt, das durch eine anerkannte Kriegsbeschädigung herbeigeführt wurde;
- f) ein der Aufnahme vorangegangenes, in Vollbeschäftigung zurückgelegtes Dienstverhältnis von mindestens 2 Jahren bei einer Körperschaft öffentlichen Rechtes, davon mindestens 1 Jahr unmittelbar und ununterbrochen bei der Gemeinde, in der die Aufnahme erfolgen soll, und
- g) die erfolgreiche Ablegung der für die Erlangung des Dienstpostens erforderlichen Dienstprüfung.

(3) Für aus dem Vertragsdienstverhältnis einer Gemeinde in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis derselben Gemeinde übernommene Bedienstete gilt die Voraussetzung nach Abs. 2 lit. a als erfüllt, wenn sie vor Vollendung des 40. Lebensjahres aufgenommen wurden und seither ununterbrochen im Dienst standen. Eine Unterbrechung, die 6 Monate nicht übersteigt, bleibt unberücksichtigt.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Gemeinderat; sie kann frühestens mit dem dem Gemeinderatsbeschluß nächstfolgenden Monatsersten rechtswirksam werden.

(5) In besonderen Einzelfällen kann die Landesregierung auf Antrag des Gemeinderates die Nachsicht von dem im Abs. 2 lit. a angeführten Höchstalter gewähren, wenn für den zu besetzenden Dienstposten eine langjährige Berufsausbildung erforderlich ist. In Städten mit eigenem Statut kann diese Nachsicht vom Gemeinderat selbst gewährt werden."

- 5.) Der bisherige § 8 erhält die Bezeichnung als § 6; die bisherigen §§ 6 und 7 erhalten die Bezeichnung als § 7 und § 8.
- 6.) Im nunmehrigen § 6 haben die Überschrift und die Abs. 1 und 2 zu lauten:

"Besondere Aufnahmebedingungen.

Ausnahmebestimmungen.

§ 6.

(1) Für die Ernennung auf einen freien Dienstposten sind, abgesehen von den erforderlichen Dienstprüfungen, in den einzelnen Verwendungsgruppen noch vorausgesetzt:

- a) für die Verwendungsgruppe "A" eine abgeschlossene Hochschulbildung sowie der Nachweis einer zusätzlichen praktischen Ausbildung, sofern eine solche durch Gesetz für die einzelne Verwendung vorgeschrieben ist;
- b) für die Verwendungsgruppe "B" die Absolvierung einer mittleren Lehranstalt, nachgewiesen durch das Reifezeugnis (Abgangszeugnis); die Absolvierung einer mittleren Lehranstalt wird durch eine im Gemeindienst als leitender Gemeindebeamter zurückgelegte Dienstzeit von acht Jahren ersetzt, wenn der Gemeindebeamte den Nachweis genügender Kenntnisse auf den Gebieten des allgemeinen Wissens erbringt; die näheren Bestimmungen hierüber hat die Landesregierung durch Verordnung festzulegen;
- c) für die Verwendungsgruppe "C" eine mindestens achtjährige Verwendung in der Verwendungsgruppe "D"; im Falle einer erweiterten Schul- oder fachlichen Ausbildung kann dieses Ausmaß unterschritten werden;
- d) für die Verwendungsgruppe "D"
  - aa) die erfolgreiche Absolvierung einer zweiklassigen Handelsschule oder
  - bb) die erfolgreiche Absolvierung einer dreiklassigen kaufmännischen Fortbildungsschule oder
  - cc) die erfolgreiche Absolvierung von sechs Klassen einer mittleren Lehranstalt oder

- dd) eine mindestens zweijährige Verwendung im Kanzleidiensdienst der Gemeinde oder
- ee) eine abgeschlossene handwerkliche Ausbildung in dem Fach, in dem der Beamte verwendet wird, oder eine ausreichende facheinschlägige Ausbildung.

(2) Ein Verzeichnis der Dienstzweige und ihre Zuweisung zu den einzelnen Verwendungsgruppen enthält Anlage 1 zu diesem Gesetz. Wird ein Dienstzweig mehreren Verwendungsgruppen zugewiesen, so entscheidet die Ausbildung und die Art der Verwendung innerhalb dieses Dienstzweiges über die Zugehörigkeit zur Verwendungsgruppe. Die näheren Voraussetzungen hierfür hat die Landesregierung durch Verordnung festzustellen.

7.) Im nunmehrigen § 6 Abs.3 hat der erste Satz zu entfallen und der zweite, nunmehr erste Satz mit den Worten: "Gemeindebeamte können in eine andere Verwendungsgruppe erst dann überstellt werden, wenn ....." zu beginnen.

8.) Im nunmehrigen § 6 haben die Abs.4 bis 6 zu lauten:

"(4) Während eines strafgerichtlichen Verfahrens und bis zu drei Monaten nach dessen rechtskräftigem Abschluß kann eine Aufnahme nicht erfolgen. Ist das Verfahren durch Einstellung oder Freispruch beendet worden, kann die Aufnahme mit Wirkung auf einen Zeitpunkt vorgenommen werden, zu welchem sie ohne das strafgerichtliche Verfahren möglich gewesen wäre.

(5) Gemeindebeamten, die bereits vor ihrer Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zu einer niederösterreichischen Gemeinde als definitive Beamte beim Bund, bei einem Bundesland, Gemeindeverband oder einer anderen Gemeinde bedienstet waren und bei denen keine länger als einen Monat dauernde Unterbrechung gegeben ist, kann der Gemeinderat die zuletzt innegehabte oder eine höhere bezugsrechtliche Stellung zuerkennen, vorausgesetzt, daß die Erfordernisse gemäß Abs.1 erfüllt sind. Handelt es sich um die Aufnahme auf den Dienstposten eines Dienstzweiges, für den in Niederösterreich Gemeindebeamte vor ihrer Aufnahme eine besondere Prüfung für Gemeindebeamte ablegen müssen, hat der Gemeinderat die Auflage zu erteilen, daß diese Prüfung innerhalb einer Frist von längstens zwei Jahren erfolgreich abzulegen ist. Sind zur Innehabung eines Dienstpostens außer den für den Dienstzweig vorgeschriebenen besonderen Aufnahmebedingungen noch weitere Voraussetzungen erforderlich, insbesondere eine Bestätigung oder Er-

nennung durch die Landesregierung, die Bezirksverwaltungsbehörde oder die Ablegung einer zusätzlichen speziellen Prüfung, so hat der Gemeindebeamte innerhalb von zwei Jahren diese Voraussetzung zu erfüllen.

(6) Kann der Gemeindebeamte bei einer Auflage nach Abs. 5 die erfolgreiche Ablegung der vorgeschriebenen Dienstprüfung oder die weiteren Voraussetzungen nicht fristgerecht nachweisen, ist er vom Bürgermeister zu entlassen. Auf diese Rechtsfolge ist im Aufnahmebescheid ausdrücklich hinzuweisen. Zur Vermeidung von Härten kann der Gemeinderat bei längerer Krankheit, Entfall eines Prüfungstermines oder aus anderen triftigen Gründen die Frist über Ansuchen des Gemeindebeamten um höchstens weitere zwei Jahre verlängern."

- 9.) Im nunmehrigen § 6 haben die Abs. 7 bis 9 zu entfallen.
- 10.) Im bisherigen § 6 und nunmehrigen § 7 hat Abs. 1 lit. b zu lauten: "b) Personen, die auf Grund eines strafgerichtlichen Urteiles, das nach den gesetzlichen Vorschriften den Verlust eines öffentlichen Amtes zur Folge hat, auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses oder wegen einer Gesamtbeurteilung als "kaum-" oder "nichtgeeignet" aus einem öffentlichen Dienstverhältnis entlassen worden sind;"
- 11.) Im bisherigen § 7 und nunmehrigen § 8 wird vor den Worten "Verwandte in gerader Linie", das Wort "Ehegatten", mit nachfolgendem Beistrich angefügt.
- 12.) Im § 9 sind zwischen den Worten "Republik Österreich" und dem Beistrich die Worte "und des Landes Niederösterreich" einzufügen.
- 13.) Im § 9 entfällt der Abs. 3. Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und hat zu lauten:  
"(3) Verweigert ein Gemeindebeamter die Ablegung des Gelöbnisses, so ist er sofort durch den Bürgermeister zu entlassen."
- 14.) Im § 10 Abs. 1 letzter Satz sind nach den Worten "verbrachte Zeit" und vor dem Beistrich die Worte "oder eine gleichzuhaltende Dienstleistung" einzufügen.
- 15.) Im § 10 treten an die Stelle der bisherigen Absätze 2 bis 11 die folgenden Bestimmungen mit den angegebenen Absatzbezeichnungen:

(2) Als Vordienstzeiten gemäß Abs.1 sind anzurechnen:

- a) Dienstzeiten in einem Dienstverhältnis
  - aa) zum Bund,
  - bb) zu einem Bundesland,
  - cc) zu einem Gemeindeverband,
  - dd) zu einer Gemeinde oder
  - ee) zu einem Fonds, Betrieb, einer Stiftung oder Anstalt, die von einer der in lit.aa - dd genannten Körperschaften verwaltet werden;
- b) die in einem Dienstverhältnis zu einem privaten Dienstgeber oder in einem freien Beruf zugebrachte Zeit;
- c) die im altösterreichischen Zivil-(Gendarmerie-)dienst; im gemeinsamen österreichisch-ungarischen Zivilstaatsdienst oder Militärdienst der österreichisch-ungarischen Monarchie oder der Republik Österreich bis 13.März 1938 zurückgelegte Dienstzeit, sofern der Gemeindebeamte bis zum 13.März 1938 die österreichische Staats-, bzw. Bundesbürgerschaft besessen hat; ferner die Zeit einer Wehrdienstleistung oder Dienstverpflichtung zwischen 13.März 1938 und 27.April 1945, die Zeit einer Kriegsgefangenschaft sowie einer sonstigen durch den Krieg bedingten Internierung, sofern nicht eine Anrechnung nach lit.d stattfinden kann;
- d) Zeiten, während denen der Beamte nach dem 13.März 1938 durch militärische Dienstleistung, durch Kriegsgefangenschaft oder einen anderen durch den Krieg gegebenen Grund oder vom 4.März 1933 bis 13.März 1938 aus politischen Gründen - außer wegen nationalsozialistischer Betätigung - oder vom 13.März 1938 bis 27.April 1945 aus politischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung vom Eintritt in den öffentlichen Dienst ausgeschlossen oder an der Vollendung seiner Studien behindert war (Behinderungszeit); sofern eine Behinderung an der rechtzeitigen Vollendung der Studien angenommen wird, ist der normale Studienverlauf nach den bis zum 13.März 1938 geltenden österreichischen Vorschriften zu berücksichtigen;

e) eine absolvierte Gerichtspraxis.

(3) Einem Dienstverhältnis gemäß Abs.2 lit.a ist ein Dienstverhältnis bei einer anderen Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechtes gleichzuhalten.

(4) Zeiträume gemäß Abs.2 lit.a, c, d und Abs.3 sind voll anzurechnen.

(5) Zeiträume gemäß Abs.2 lit.e sind bis zu einem Ausmaß von zwei Jahren anzurechnen, sofern im § 10c Abs.2 nichts anderes bestimmt wird.

(6) Zeiträume gemäß Abs.2 lit.b sind zur Hälfte anzurechnen, sofern im § 10c Abs.2 nichts anderes bestimmt wird.

(7) Über die Anrechnung der Vordienstzeiten beschließt der Gemeinderat. In dem hierüber auszufertigenden Bescheid sind die angerechneten sowie die nichtangerechneten Vordienstzeiten anzugeben.

(8) Nicht in Vollbeschäftigung zurückgelegte Vordienstzeiten werden bei einer Dienstleistung von mehr als drei Vierteln der Dienstleistung eines entsprechenden vollbeschäftigten Bediensteten voll, bei einer Dienstleistung von der Hälfte bis zu drei Vierteln der Dienstleistung eines entsprechenden vollbeschäftigten Bediensteten zu zwei Dritteln, sonst zu einem Drittel angerechnet."

16.) Nach dem § 10 werden die folgenden Bestimmungen als § 10a, § 10b und § 10c neu eingefügt:

"Nicht anrechenbare Zeiträume.

§ 10a.

(1) Von der Anrechnung sind ausgeschlossen:

a) Zeiträume, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres liegen;

b) die in einem privaten Dienstverhältnis oder in einem freien Beruf zurückgelegten Zeiten, wenn die während dieser Zeit entfaltete Tätigkeit für die Verwendung des Gemeindebeamten nicht von Bedeutung ist; dies gilt jedoch nur bei einer Anrechnung für die Vorrückung in höhere Bezüge;

c) Dienstzeiten in einem Dienstverhältnis, das durch den freiwilligen Austritt des Gemeindebeamten während

- eines anhängigen Disziplinarverfahrens, durch Entlassung auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung aufgelöst wurde;
- d) Zeiträume, die in einem freien Beruf zurückgelegt wurden, für dessen weitere Ausübung der Gemeindebeamte auf Grund strafgerichtlicher oder disziplinarer Verurteilung oder durch Verwaltungsverfügung die Befugnis verloren hat;
- e) Zeiträume, für die ein Anspruch auf einen Ruhe- (Versorgungs-) genuß aus einem im § 10 Abs.2 lit.a bezeichneten Dienstverhältnis besteht. Dies gilt nicht, wenn dieser Ruhe- (Versorgungs-)genuß nach den hiefür geltenden Bestimmungen zur Gänze ruht und überdies der Gemeindebeamte auf jenen Teil des Ruhe- (Versorgungs-)genusses aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Gemeinde verzichtet, der dem Ruhe- (Versorgungs-)genuß aus dem früheren Dienstverhältnis entspricht.

Beitragsleistung für die Anrechnung von Zeiträumen  
für den Ruhe-(Versorgungs-) genuß.

§ 10 b.

(1) Die Anrechnung für das Ausmaß der Abfertigung nach § 54a Abs.1 und 2, für die Begründung des Anspruches auf Ruhegenuß nach § 45 und für das Ausmaß des Ruhegenusses nach § 48 wird nur wirksam, wenn die Pensionsbeiträge für die angerechnete Zeit nachgezahlt werden.

Die Nachzahlung entfällt:

- a) für eine im Bundes- (Staats-) oder Landesdienst oder im Dienst eines Gemeindeverbandes oder einer anderen Gemeinde im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zurückgelegte Dienstzeit;
- b) bei einer Anrechnung von Dienstzeiten in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis gemäß § 10 Abs.2 lit.a, c, d, oder Abs.3, sofern jedoch entweder die Anwartschaft auf eine Rente nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen gegeben oder ein Überweisungsbetrag entrichtet worden ist;

- c) bei einer Anrechnung von Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis gemäß § 10 Abs.2 lit.a oder Abs.3, sofern ein Dienstofftausch, das ist die gegenseitige Auswechslung von Bediensteten auf Dienstposten gleicher oder ähnlicher Art mit Wissen und Willen der beteiligten Dienstgeber und Dienstnehmer vorliegt;
- d) bei einer Anrechnung von Zeiträumen gemäß § 10 Abs.2 oder 3, die vor dem 31. Dezember 1924 oder zwischen dem 1. Oktober 1938 und dem 31. August 1946, diese Daten einschließlich, liegen;
- e) bei einer Anrechnung von Zeiträumen gemäß § 10 Abs.2 lit.d, während denen der Gemeindebeamte zufolge einer der im § 4 Abs.1 des Beamtenüberleitungsgesetzes, StGBI.Nr.134/1945, umschriebenen Maßregelung dem Dienst fern war;
- f) bei Anrechnung von Zeiträumen gemäß § 10 Abs.2 lit.b oder e, bei denen die Anwartschaft auf eine Rente nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen gegeben oder ein Überweisungsbetrag entrichtet ist.

(2) Bei der Anrechnung aller übrigen Zeiträume ist ein Beitrag zu leisten, dessen Ausmaß für jedes angerechnete volle Monat der Vordienstzeit 7 v.H. des Gehaltes und der für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen sowie allfälliger Teuerungszulagen beträgt; maßgebend sind hiebei die Verhältnisse des Monates, für den der Gemeindebeamte erstmals nach seiner Aufnahme Anspruch auf Dienstbezüge hatte. Werden Zeiträume nur bedingt für den Fall der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder für den Fall des Todes des Gemeindebeamten angerechnet, so ermäßigt sich der Hundertsatz für diese Zeit auf 3,5. Für die Entrichtung der Beiträge können bis zu 60 Monatsraten bewilligt werden.

(3) Der Gemeinderat kann in einzelnen Fällen bei Vorliegen von Härten die Beitragsleistung ganz oder teilweise erlassen.

Gemeinsame Bestimmungen für die Anrechnung von  
Vordienstzeiten.

§ 10 c.

(1) Bei der Anrechnung von Vordienstzeiten ist von der Eingangsstufe jener Verwendungsgruppe auszugehen, für die die betreffende Vordienstzeit zu werten ist. Handelt es sich dabei um verschiedene nicht gleichwertige Vordienstzeiten, so ist ohne Rücksicht auf die zeitliche Reihenfolge von der niedrigsten Verwendungsgruppe auszugehen und in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 14 der Gemeindebeamtenehaltsordnung 1958, LGBI.Nr. ...., zu überstellen. Es kann hiedurch aber keine bessere Anrechnung erfolgen, als wenn die gesamte Vordienstzeit in der Verwendungsgruppe, in welcher die Aufnahme erfolgte, berücksichtigt worden wäre.

(2) Zeiträume gemäß § 10 Abs.2 lit.b oder e sind ab dem vollendeten 25. Lebensjahr für die Bemessung des Prozentausmaßes bis zur Erreichung der vollen Ruhegenußbemessungsgrundlage unbedingt zur Gänze anzurechnen, sofern vom zuständigen Sozialversicherungsträger der Überweisungsbetrag geleistet worden ist oder wird oder der Sozialversicherungsträger für diese Zeiträume eine Rente der Gemeinde leistet oder der Gemeindebeamte für diese Zeiträume den Beitrag gemäß § 10b Abs.2 entrichtet. Hingegen werden solche Zeiträume vor dem 25. Lebensjahr nur bedingt für den Fall der Dienstunfähigkeit oder für den Fall des Todes des Gemeindebeamten zur Gänze angerechnet.

(3) Um die Anrechnung von Vordienstzeiten ist vom Gemeindebeamten schriftlich im Dienstwege anzusuchen; im Falle seines Todes von seinen versorgungsberechtigten Angehörigen. Die Anrechnung ist durchzuführen:

- a) mit Wirksamkeit vom Tage der Aufnahme, wenn das Ansuchen längstens innerhalb eines Jahres nach der Aufnahme gestellt wird;
- b) mit Wirksamkeit von dem auf die Einbringung des Ansuchens folgenden Monatsersten, wenn das Ansuchen später gestellt wird.

17.) Der § 11 hat zu lauten:

"Gehalt.

§ 11.

(1) Der Gehalt des Gemeindebeamten wird durch die Verwendungsgruppe und die Dienstklasse, in ihr durch die Gehaltsstufe bestimmt.

(2) Der Gemeindebeamte erreicht einen höheren Gehalt durch:

- a) Vorrückung,
- b) Zeitvorrückung,
- c) Beförderung und
- d) Überstellung in eine höhere Verwendungsgruppe.

(3) Die näheren Bestimmungen enthält die Gemeindebeamtengehaltsordnung 1958."

18.) Der § 12 hat zu lauten:

"Aufnahme- und Ernennungsbescheid.

§ 12.

Die Aufnahme sowie jede sonstige Ernennung eines Gemeindebeamten ist in der Form eines Bescheides auszusprechen. Dieser Bescheid hat zu enthalten

- a) den Hinweis auf den Gemeinderatsbeschluß;
- b) die Feststellung, daß der Gemeindebeamte den Bestimmungen dieses Gesetzes und der Gemeindebeamtengehaltsordnung 1958 unterliegt;
- c) den Tag des Wirksamwerdens der Aufnahme bzw. der Ernennung;
- d) das Schema, die Verwendungsgruppe, die Dienstklasse und den Dienstzweig, denen der verliehene Dienstposten angehört, sowie die Gehaltsstufe;
- e) den Amtstitel;
- f) die allenfalls nach § 6 Abs.5 erteilte Auflage;
- g) die Höhe des Dienstbezuges gemäß § 5 Abs.6 der Gemeindebeamtengehaltsordnung 1958;
- h) den Zeitpunkt, von dem an Dienstbezüge zustehen und
- i) den nächsten Vorrückungstermin."

19.) Im § 13 sind im Abs.1 zwischen den Worten "Gemeindebeamten sind" und den Worten "Personalstandesausweise zu führen"

die Worte " von der Gemeinde " einzufügen.

20.) Im § 13 Abs.1 haben lit.e bis h zu lauten:

- " e) Diensteigenschaft und Amtstitel mit Angabe des Tages der Aufnahme, des Dienstantrittes, der Ablegung des Gelöbnisses, sowie die anrechenbare Gesamtdienstzeit;
- f) Verwendungsgruppe, Dienstklasse;
- g) Vorrückungen und Beförderungen;
- h) erteilte Sonderurlaube und Dienstfreistellungen; "

21.) Im § 13 Abs.1 hat lit.m zu lauten:

"m) die durchschnittliche Gesamtbeurteilung, bei einer Gesamtbeurteilung als "kaum-" oder "nichtgeeignet" auch die gemäß § 14 Abs.3 getroffene Verfügung, die Entscheidung der Beschreibungskommission sowie eine gemäß § 14 Abs.6 erteilte Nachsicht;"

22.) Im § 14 wird dem Abs.2 folgender Satz neu angefügt:

"Die Beschreibung des Magistratsdirektors oder leitenden Gemeindebeamten nimmt der Bürgermeister vor."

23.) Im § 14 haben die Abs.3, 4 und 5 zu lauten:

"(3) Wenn ein Gemeindebeamter in der Gesamtbeurteilung als "kaum-" oder "nichtgeeignet" beschrieben wird, so wird hiedurch die Vorrückung auf ein Jahr gehemmt. Vor Ablauf dieses Jahres ist der Gemeindebeamte neuerlich zu beschreiben. Wird er wieder in der Gesamtbeurteilung als "kaum-" oder "nichtgeeignet" beschrieben, so kann auch die Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand mit geminderten Ruhebezügen oder im Falle der neuerlichen Gesamtbeurteilung als "nichtgeeignet" auch die Entlassung vom Bürgermeister verfügt werden. Wird jedoch ein Gemeindebeamter dreimal unmittelbar aufeinanderfolgend in der Gesamtbeurteilung als "nichtgeeignet" beschrieben, so ist er zu entlassen. Im Falle der Versetzung in den zeitlichen Ruhestand muß der Bürgermeister in der Verfügung auch den Zeitpunkt angeben, zu dem der zeitliche Ruhestand endet. Die Versetzung in den zeitlichen Ruhestand kann nur auf die Dauer von sechs Monaten bis zu zwei Jahren verfügt werden.

(4) Solange ein Gemeindebeamter in der Gesamtbeurteilung als "kaum-" oder "nichtgeeignet" beschrieben ist, ist er von jeder Ernennung ausgeschlossen. Er kann während dieser Zeit keiner

Disziplinar-, Berufungs-, Beschreibungs- oder Personalkommission angehören.

(5) Die durchschnittliche Gesamtbeurteilung gemäß Abs.1 ist dem Gemeindebeamten vom Bürgermeister, Magistratsdirektor oder leitenden Gemeindebeamten mit einer kurzen Begründung und Rechtsmittelbelehrung und im Falle einer Gesamtbeurteilung als "kaum-" oder "nichtgeeignet" samt den mit dieser verbundenen oder auf Grund derselben vom Bürgermeister nach Abs.3 verfüigten Rechtsfolgen schriftlich bekanntzugeben. Wenn eine Veränderung gegenüber der bisherigen Gesamtbeurteilung nicht eingetreten ist, kann die Bekanntgabe - ausgenommen eine Gesamtbeurteilung als "kaum-" oder "nichtgeeignet"- unterbleiben."

24.) Im § 14 Abs.6 hat der erste Satz zu beginnen:

" (6) Nach Aufhebung der Gesamtbeurteilung als "kaum-" oder "nichtgeeignet" kann ..... "

25.) Im § 15 Abs.1 ist das Wort "Beschreibung" durch das Wort "Gesamtbeurteilung" zu ersetzen.

26.) Im § 15 hat der Abs.2 zu lauten:

"(2) Die Berufung hat, wenn die angefochtene Gesamtbeurteilung die Hemmung der Vorrückung bewirkt, keine aufschiebende Wirkung. Wird eine auf "kaum-" oder "nichtgeeignet" lautende Gesamtbeurteilung bestätigt, findet eine Nachzahlung der Bezüge nicht statt, wird sie auf mindestens "geeignet" abgeändert, sind die zurückbehaltenen Bezüge nach Zustellung der Entscheidung nachzuzahlen."

27.) Der § 17 hat zu entfallen.

28.) Im § 19 hat der Abs.1 zu lauten:

"(1) Bei den Städten mit eigenem Statut, bei den Gemeinden mit gegliederter Verwaltung (§ 78 Abs.6) sowie bei den Bezirkshauptmannschaften - bei diesen für alle Gemeinden des Bezirkes, die nicht Gemeinde mit gegliederter Verwaltung sind - werden jeweils für die Dauer einer Gemeinderatswahlperiode Beschreibungskommissionen gebildet. Der § 102 Abs.1 gilt sinngemäß. Die Beschreibungskommissionen bestehen aus einem vom Bürgermeister bestellten Mitglied des Gemeindevorstandes (Stadtrates, Stadtsenates), bei den Bezirkshauptmannschaften aus dem Bezirkshauptmann als Vorsitzenden und aus je zwei

erfahrenen Gemeindebeamten nach Schema I oder Schema II der Gemeindebeamtengehaltsordnung 1958 - im folgenden Gemeindebeamte nach Schema I oder Gemeindebeamte nach Schema II genannt - als Mitglieder, je nach dem es sich um die Beschreibung eines Gemeindebeamten nach Schema I oder eines Gemeindebeamten nach Schema II handelt. Für den Vorsitzenden und die Mitglieder sind gleichzeitig Stellvertreter zu bestellen. Gemeindevachebeamte und Lehrer an Gemeindeunterrichtsanstalten gelten im Beschreibungsverfahren als Gemeindebeamte nach Schema II. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter erhalten vom Bürgermeister und im Falle die Beschreibungskommission bei der Bezirkshauptmannschaft zu bilden ist, der Stellvertreter vom Bezirkshauptmann, über die Bestellung eine Urkunde."

29.) Im § 19 Abs.2 ist das Wort "Gemeindeämtern" durch das Wort "Gemeinden" zu ersetzen.

30.) Im § 19 Abs.3 hat der letzte Satz zu lauten:

"Hat die Gewerkschaft auch bis zum Ablauf dieser Frist dem Vorsitzenden die Entsendung der Mitglieder (Stellvertreter) nicht oder nicht in der notwendigen Anzahl bekanntgegeben, so sind die fehlenden Mitglieder (Stellvertreter) auch vom Bürgermeister bzw. Bezirkshauptmann zu bestellen."

31.) Im § 20 hat der Abs.1 zu lauten:

"(1) Der Bürgermeister kann außer in den Fällen der §§ 145 f einen Gemeindebeamten, gegen den das Entmündigungsverfahren bei Gericht eingeleitet oder über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet wurde, auf die Dauer des Verfahrens vom Dienst entheben. Während der Dauer der Dienstenthebung ist die Vorrückung gehemmt."

32.) Der § 21 hat zu lauten:

"Auflösung des Dienstverhältnisses.

§ 21.

(1) Das Dienstverhältnis des Gemeindebeamten wird aufgelöst:

- a) durch den Tod;
- b) durch den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft;
- c) durch die Dienstentsagung (§ 22);

- d) durch die Ausscheidung (§ 23) und
- e) durch die Entlassung (§ 24).

(2) Dem Gemeindebeamten ist bei Auflösung des Dienstverhältnisses auf Verlangen ein schriftliches Zeugnis über Art und Dauer seiner Dienstleistung auszustellen.

(3) Mit der Auflösung des Dienstverhältnisses verliert der Gemeindebeamte für sich und seine Angehörigen alle mit dem Dienstverhältnis verbundenen Rechte, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt wird."

33.) Der § 23 hat zu lauten:

" Ausscheidung.

§ 23.

(1) Der Gemeindebeamte ist aus dem Dienstverhältnis auszuscheiden, wenn die Voraussetzungen für seine Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand eintreten, noch ehe er Anspruch auf Ruhegehalt erworben hat. Dies gilt auch für den Fall der strafweisen Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand (§ 96).

(2) Die Ausscheidung ist vom Bürgermeister durch Bescheid zu verfügen und wird mit der Zustellung des Ausscheidungsbescheides rechtswirksam."

34.) Im § 24 hat der Abs.1 zu lauten:

"(1) Die Entlassung erfolgt auf Grund:

- a) eines rechtskräftigen Disziplinarerkenntnisses (§ 91 Abs.1 lit.f);
- b) einer rechtskräftigen Gesamtbeurteilung nach § 14 Abs.3;
- c) einer Verfügung des Bürgermeisters nach § 9 Abs.3 oder
- d) eines rechtskräftigen Strafurteiles (§ 98)."

35.) Im § 25 Abs.5 sind zwischen den Worten: "ihres Wohnsitzes findet" und den Worten "nicht statt" die Worte: "in der Regel" einzufügen.

36.) Im § 25 hat der Abs.6 zu lauten:

"(6) Der Gemeinderat kann jedoch, wenn es im Interesse des Dienstes notwendig ist, den Gemeindebeamten auffordern, seinen Wohnsitz in die Gemeinde zu verlegen; dieser Aufforderung hat er Folge zu leisten, wenn ihm von der Gemeinde eine entsprechende

Wohnung zur Verfügung gestellt wird.

37.) Dem § 25 wird die folgende Bestimmung als Abs.7 neu angefügt:

"(7) Der Gemeindebeamte ist verpflichtet, sich über Verlangen des Bürgermeisters einer amtsärztlichen Untersuchung zur Feststellung seiner Dienstfähigkeit zu unterziehen."

38.) Im § 26 entfällt der Abs.3; die bisherigen Abs.4 und 5 werden Abs.3 und Abs.4.

39.) Der § 29 hat zu lauten:

"Arbeitszeit.

§ 29.

(1) Der Gemeindebeamte hat die vorgeschriebene regelmäßige Arbeitszeit genau einzuhalten. Die täglichen Arbeitsstunden sind vom Gemeinderat - in Städten mit eigenem Statut vom Stadtrat (Stadtsenat) - unter Rücksichtnahme auf die örtlichen Verhältnisse festzusetzen und dürfen in der Woche 48 Stunden nicht überschreiten. Hierbei kann bestimmt werden, in welchem Ausmaß Anwesenheitsdienste (Bereitschaftsdienste u.ä.) auf die Arbeitsstunden angerechnet werden. Bei der Festsetzung der Arbeitsstunden ist darauf Bedacht zu nehmen, daß Sonn- und Feiertage sowie der Samstag Nachmittag frei bleiben. Für darüber hinausgehende Arbeitsleistungen ist binnen zwei Monaten ein Ausgleich in Freizeit zu gewähren; ausgenommen hiervon sind Gemeindebeamte der Dienstzweige, für die wegen der Besonderheit der Dienstleistung ein fortlaufender Dienst (Turnusdienst) angeordnet ist.

(2) Ob und in welcher Höhe für Mehrdienstleistungen bzw. Sonn- und Feiertagsdienst eine Geldentschädigung gewährt wird, bestimmen die Nebengebühren-Vorschriften (§ 39). Wird für eine bestimmte Zeit einer Mehrdienstleistung bzw. eines Sonn- oder Feiertagsdienstes eine Geldentschädigung gewährt, hat der Freizeitausgleich für diese Zeit zu entfallen oder umgekehrt.

(3) Als Feiertage im Sinne dieses Gesetzes gelten: 1.Jänner, 6.Jänner, Ostermontag, 1.Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 15.August, 1.November, 15.November (Fest des Landespatrons), 8.Dezember, 25.Dezember, 26.Dezember; der Karfreitag gilt als Feiertag für die Angehörigen der evangelischen Kirchen A.B. und H.B., der altkatholischen Kirche und der Methodistenkirche. Gemeindebeamte evangelischer Bekenntnisse sind auf ihren Antrag am Reformationsfest vom Dienst zu befreien. Am Karsamstag, Pfingst-

samstag, Allerseelen, 24 Dezember (Heiliger Abend) und 31. Dezember (Sylvester) endet der Dienst spätestens um 12 Uhr."

40.) Im § 30 Abs.1 erster Satz haben die Worte "seines unmittelbaren Vorgesetzten, bzw." zu entfallen.

41.) Der § 31 hat zu lauten:

"Abwesenheit vom Dienst.

§ 31.

(1) Ist der Gemeindebeamte an der Ausübung des Dienstes verhindert, so hat er dies sobald als möglich dem Bürgermeister, Magistratsdirektor oder leitenden Gemeindebeamten unter Angabe des Grundes anzuzeigen.

(2) Ist der Gemeindebeamte ohne hinreichenden Entschuldigungsgrund vom Dienst ferngeblieben, so verliert er unvorgreiflich der disziplinären Ahndung für die Zeit seiner ungerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst den Anspruch auf seine Dienstbezüge. Der Bürgermeister hat die Disziplinaranzeige zu erstatten, wenn die ungerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst bereits länger als zwei Wochen dauert.

(3) Ob und für welche Zeit die Voraussetzungen für den Verlust des Anspruches auf Dienstbezüge im Sinne des Abs.2 gegeben sind, stellt der Gemeinderat - in Städten mit eigenem Statut der Stadtrat (Stadtsenat) - unter Berücksichtigung der vom Gemeindebeamten zu seiner Entschuldigung schriftlich vorgebrachten Gründe fest."

42.) Der § 32 hat zu entfallen.

43.) Dem § 34, wird die folgende Bestimmung als zweiter Satz eingefügt: "Rechtsmittel sind jedoch unmittelbar beim Bürgermeister einzubringen."

44.) Im § 35 Abs.1 hat der letzte Halbsatz zu lauten:

"haben sie dem Bürgermeister zwecks allfälliger Erstattung der Disziplinaranzeige zu berichten."

45.) Im § 35 haben die Abs.3 und 4 zu lauten:

"(3) Der Magistratsdirektor und leitende Gemeindebeamte unterstehen unmittelbar dem Bürgermeister.

(4) Alle dienstrechtlichen Maßnahmen sind dem Magistratsdirektor oder leitenden Gemeindebeamten zur Kenntnis zu bringen."

46.) Im § 36 ist das Wort "Anstellung" durch das Wort "Aufnahme" zu ersetzen und haben in lit.h) die Worte "mit der Verleihung des Definitivums" zu entfallen.

47.) Dem § 37 wird die nachfolgende Bestimmung als Abs.4 neu angefügt:

"(4) Der Gemeinderat kann einen besonders verdienten Gemeindebeamten anlässlich der Versetzung in den dauernden Ruhestand den Amtstitel der nächsthöheren Dienstklasse seines Dienstzweiges zuerkennen."

48.) Der § 39 hat zu lauten:

"Nebengebühren.

§ 39.

(1) Nebengebühren sind:

- a) Gebühren aus Anlaß von Dienstverrichtungen außerhalb der Dienststelle, Dienstzuteilungen und Versetzungen (Reisegebühren, § 39a);
- b) Entschädigungen für einen sonstigen in Ausübung des Dienstes erwachsenden Mehraufwand (Aufwandsentschädigungen, § 39 b);
- c) Mehrdienstleistungsentschädigungen (§ 39 c);
- d) Sonderzulagen (§ 39 d).

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, Richtlinien über die Nebengebühren unter Berücksichtigung der in den folgenden Bestimmungen enthaltenen Grundsätze zu erlassen."

49.) Nach dem § 39 werden die folgenden Bestimmungen als § 39 a, § 39 b, § 39 c und § 39 d neu eingefügt:

"Reisegebühren.

§ 39 a.

Bei Dienstverrichtungen außerhalb der Dienststelle, Dienstzuteilungen und Versetzungen gebührt dem Gemeindebeamten der Ersatz des hierfür notwendigen Mehraufwandes. Der Ersatz dieses Mehraufwandes wird nach den vom Gemeinderat erlassenen allgemeinen Gebührensätzen vergütet. Es ist dabei auf die dienstrechtliche Stellung des Gemeindebeamten, die Dauer der auswärtigen Dienstverrichtung, die Art der Reisebewegung u.dgl. Rücksicht zu nehmen. Die Festsetzung von Pauschalvergütungen ist zulässig.

Aufwandsentschädigungen.

§ 39 b.

Der Gemeinderat kann einem Gemeindebeamten für einen im Dienst erwachsenen Mehraufwand eine Aufwandsentschädigung gewähren. Es ist der tatsächliche Mehraufwand zu vergüten; eine Pauschalierung ist zulässig.

Mehrdienstleistungsentschädigungen.

§ 39 c.

(1) Mehrdienstleistungsentschädigungen werden für Dienstleistungen zuerkannt, die über das vorgeschriebene Ausmaß der Arbeitszeit oder über den vom Gemeindebeamten auf Grund seiner dienstrechtlichen Stellung zu erwartenden Wert seiner Arbeitsleistung hinausgehen und in den Rahmen der Dienstpflichten des Gemeindebeamten fallen oder mit seinem dienstlichen Wirkungskreis in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

(2) Die Höhe der Mehrdienstleistungsentschädigungen setzt der Gemeinderat fest.

(3) Mehrdienstleistungsentschädigungen können im Einverständnis mit dem Gemeindebeamten bei regelmäßig wiederkehrenden Mehrdienstleistungen pauschaliert werden.

Sonderzulagen.

§ 39 d.

(1) Sonderzulagen werden als Fehlgeldentschädigungen, Schmutz-, Erschwernis- oder Gefahrenzulagen und ähnliche Zulagen zuerkannt.

(2) Die Sonderzulagen werden vom Gemeinderat nach gleichen Grundsätzen allgemein oder im Einzelfall gewährt."

50.) Im § 40 hat der Abs. 3 zu lauten:

"(3) Solange ein Vorschußrest besteht, darf ein neuer Vorschuß nur bis zur Höhe der Differenz des Vorschußrestes auf den dreifachen monatlichen Dienstbezug des Gemeindebeamten gewährt werden."

51.) Dem § 40 wird die folgende Bestimmung als Abs. 5 neu angefügt:

"(5) In berücksichtigungswürdigen Fällen kann einem Gemeindebeamten oder seinen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen vom Gemeinderat auf Ansuchen ein unverzinslicher, binnen längstens zehn Jahren zurückzuzahlender Vorschuß auf seine Bezüge gewährt werden, wenn die von den monatlichen Bezügen abzuziehenden Rückzahlungsraten im unbelasteten, pfändbaren Teil der Bezüge gedeckt sind. Die Bewilligung eines drei monatliche Bezüge übersteigenden Vorschusses kann von Sicherstellungen für den Mehrbetrag abhängig gemacht werden. Der Vorschuß wird im Wege der Aufrechnung abgestattet, der Gemeindebeamte kann jedoch den Vorschuß vorzeitig zurückzahlen. Scheidet ein Gemeindebeamter aus dem Dienstverhältnis aus, so können zur Deckung eines in diesem Zeitpunkt noch nicht zur Gänze zurückgezahlten Vorschusses die dem ausscheidenden Gemeindebeamten selbst zustehenden Geldansprüche sowie der der Witwe gebührende (außerordentliche) Witwenbezug, nicht jedoch der Todfallsbeitrag, herangezogen werden."

52.) Nach dem § 40 wird die folgende Bestimmung als § 40 a neu eingefügt:

"Studienbeihilfen.

§ 40 a.

Gebührt einem Gemeindebeamten eine Kinderzulage für zwei Kinder, so erhält er für jedes dieser Kinder, das eine andere als die Pflichtschule besucht, eine jährliche Studienbeihilfe von S 400.--. Gebührt dem Gemeindebeamten jedoch eine Kinderzulage für drei oder mehr Kinder, so erhält er für jedes dieser Kinder, das eine andere als die Pflichtschule besucht, eine jährliche Studienbeihilfe von S 1.200.--. Ein Kind, dem ein Versorgungsgenuß gebührt, erhält eine jährliche Studienbeihilfe von S 1.200.--, wenn es eine andere als die Pflichtschule besucht. Bei sozialer Bedürftigkeit können die vorgenannten Beträge bis auf das Doppelte erhöht werden."

53.) Im § 42 Abs.1 sind nach den Worten "oder sonstige Naturalbezüge ist" die Worte "vom betreffenden Gemeindebeamten" einzufügen.

54.) Dem § 43 wird die folgende Bestimmung als Abs.3 neu angefügt:  
"(3) Eine einmalige außerordentliche Zuwendung kann auch aus Anlaß eines 25- und 40jährigen Dienstjubiläums im öffentlichen Dienst vom Gemeinderat in Höhe eines Dienstbezuges gewährt werden."

55.) Im § 44 erhält der bisherige Text die Bezeichnung als Abs.1 und ist das Wort "eigene" durch das Wort "besondere" zu ersetzen; die folgende Bestimmung wird als Abs.2 neu angefügt:

(2) Gemeinden, die am 31.12.1955 noch keine den Bestimmungen dieses Gesetzes unterstehenden Gemeindebeamten bei der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten angemeldet hatten - ausgenommen jene, die hiezu nach Absatz 1 nicht verpflichtet sind - haben durch Gemeinderatsbeschluß im Wege der Landesregierung beim Bundesministerium für soziale Verwaltung die Erlassung einer Verordnung im Sinne des § 1 a des Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetzes 1937, BGBl.Nr.94, in der Fassung des § 487 Abs.1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl.Nr.189/1955, zu beantragen und darnach ihre Gemeindebeamten bei der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten anzumelden. Vom Tage der sozialversicherungsrechtlichen Wirksamkeit der Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis (§ 11 Abs.5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens einer solchen Verordnung hat sich der Gemeindebeamte bei dem für ihn nach § 16 Abs.3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zuständigen Kran-

kenversicherungsträger im Sinne des § 16 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes weiter zu versichern; der Antrag hierfür ist vom Gemeindebeamten binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung beim Träger der vorangegangenen Krankenversicherung zu stellen; die Gemeinde hat dem Gemeindebeamten die Hälfte des Beitrages zur Weiterversicherung in der Krankenversicherung rückzuvergüten.

56.) Der § 45 erhält die Überschrift "Ruhegenuß"; der erste Halbsatz hat zu lauten:

"Dem Gemeindebeamten steht ein Anspruch auf einen monatlichen Ruhegenuß auf Lebensdauer nur dann zu,".

57.) Im § 46 Abs.2 lit.b haben die Worte "oder durch eine Entscheidung der Beschreibungskommission (§ 15)" zu entfallen; nach den Worten "Absatz 3" ist statt des Beistriches ein Punkt zu setzen.

58.) Dem § 46 wird die folgende Bestimmung als Abs.3 neu angefügt:  
"(3) Die Versetzung in den dauernden Ruhestand ist durch Bescheid zu verfügen."

59.) Im § 47 hat der Abs.1 zu lauten:

"(1) Der in den Ruhestand versetzte Gemeindebeamte hat Anspruch auf einen monatlichen Ruhegenuß und nach Maßgabe der Bestimmungen des § 7 der Gemeindebeamtenehaltsordnung 1958 auf Familienzulagen."

60.) Im § 47 Abs.3 ist das Zitat "§ 32, Abs.2," durch das Zitat "§ 31" zu ersetzen.

61.) Im § 48 Abs.3 ist die Zahl "100" durch die Zahl "600" zu ersetzen; der Abs.4 hat zu entfallen.

62.) Im § 49 Abs.1 lit.b hat es bis zum ersten Strichpunkt zu lauten:

"b) die Steigerungsquote, sofern dem Gemeindebeamten bei weiterer Dienstleistung noch der Anspruch auf eine Zeitvorrückung offen gestanden wäre;"

63.) Im § 49 hat der Abs.2 zu lauten:

"(2) Die Ruhegenußbemessungsgrundlage beträgt 78,3% des zuletzt bezogenen Gehaltes und der für den Ruhegenuß anrechenbaren Zulagen."

64.) Im § 51 Abs.2 hat lit.b zu lauten:

"b) mit Ablauf des Jahres, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet."

65.) Im § 51 hat der Abs.3 zu entfallen.

66.) Im § 52 Abs.2 lit.b ist nach "Absatz 5" statt des Beistriches ein Punkt zu setzen; die folgenden Worte "oder eine Entscheidung der Beschreibungskommission (§ 15)." haben zu entfallen.

67.) Dem § 52 wird die folgende Bestimmung als Abs.4 neu eingefügt:  
"(4) Der Gemeindebeamte, der wegen Dienstunfähigkeit in den zeitlichen Ruhestand versetzt werden soll oder worden ist, muß sich auf Verlangen einer amtsärztlichen Untersuchung hinsichtlich der Fortdauer seiner Dienstunfähigkeit unterwerfen."

68.) Im § 52 erhält der bisherige Abs.4 die Bezeichnung als Abs.5 und hat zu lauten:

"(5) Während des zeitlichen Ruhestandes in den Fällen der Abs.1 und 3 erhält der Gemeindebeamte die Bezüge in der Höhe des Ruhegenusses. Die in diesen Fällen im zeitlichen Ruhestand zugebrachte Zeit ist für die Vorrückung in höhere Bezüge und für die Ruhegenußbemessung bis zum Höchstausmaß von drei Jahren anlässlich des Wiederantrittes des Dienstes oder der Versetzung in den dauernden Ruhestand anzurechnen."

69.) Dem § 52 wird die folgende Bestimmung als Abs.6 neu angefügt:

"(6) In den Fällen des Abs.2 richtet sich die Höhe der Bezüge nach dem im Disziplinarerkenntnis bzw. in der Verfügung nach § 14 Abs.5 festgesetzten Ausmaß. Bei einer Reaktivierung wird in diesen Fällen die im zeitlichen Ruhestand verbrachte Zeit weder für die Vorrückung in höhere Bezüge noch für die Bemessung des Ruhegenusses angerechnet."

70.) Im § 53 hat der Abs.1 zu lauten:

"(1) Sind die für die Versetzung in den zeitlichen Ruhestand maßgebend gewesenen Gründe weggefallen, so hat der Gemeindebeamte einerseits die Pflicht, sich auf seinem früheren oder einem anderen, seiner dienstlichen Verwendung vor Versetzung in den zeitlichen Ruhestand entsprechenden Dienstposten wieder verwenden zu lassen, andererseits den Anspruch, auf eine solche Art wieder verwendet zu werden; die gemäß § 52 Abs.1 lit.b in den zeitlichen Ruhestand versetzten Gemeindebeamten unter der Voraussetzung, daß sie nach dem Gutachten des Amtsarztes wieder dienstfähig sind."

71.) Der § 54 hat zu lauten:

"Begünstigte Bemessung des Ruhegenusses.

§ 54.

(1) Wenn ein Gemeindebeamter, der schon fünf, aber noch nicht zehn für die Ruhegenußbemessung (Anspruch und Ausmaß) anrechenbare

Dienstjahre vollendet hat, ohne sein vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verschulden infolge Körperbeschädigung oder Krankheit dienstunfähig geworden ist, so erhält er einen Ruhegenuß von 40 v.H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage; dieses Ausmaß erhöht sich auf 60 v.H., wenn außerdem die Voraussetzungen nach Abs.2 lit.a, b oder c gegeben sind.

(2) Einem Gemeindebeamten, der bereits einen Anspruch auf fortlaufenden Ruhegenuß erworben hat, sind für die Berechnung des Prozentausmaßes anlässlich der Ruhegenußbemessung zehn Jahre zu seiner ruhegenußfähigen Dienstzeit hinzuzurechnen, wenn er ohne sein vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verschulden

- a) infolge einer Krankheit, die ursächlich auf die seiner Dienstleistung eigentümlichen Verhältnisse zurückzuführen ist, oder infolge eines in unmittelbarem Zusammenhang mit einer ihm obliegenden Dienstleistung erlittenen Unfalles dienstunfähig geworden ist, die Dienstunfähigkeit innerhalb eines Jahres nach dieser Erkrankung oder diesem Unfall eingetreten ist und er innerhalb eines Jahres nach dem Eintritt der Dienstunfähigkeit darum ansucht oder
- b) infolge Erblindung oder Geistesstörung dienstunfähig geworden ist oder
- c) infolge eines anerkannten Kriegsleidens dienst- oder erwerbsunfähig geworden ist.

(3) Ist der Gemeindebeamte im Falle des Abs.2 nicht nur zu seinem Dienst, sondern auch zu jedem anderen Erwerb dauernd unfähig geworden, so werden ihm auf sein Ansuchen 10 Jahre sowohl für die Vorrückung in höhere Bezüge als auch für die Berechnung des Prozentausmaßes anlässlich der Ruhegenußbemessung zugerechnet."

72.) Nach dem § 54 werden die folgenden Bestimmungen als § 54 a und § 54 b neu eingefügt:

"Abfertigung der Gemeindebeamten.

§ 54 a.

(1) Der Gemeindebeamte, der nach mindestens dreijähriger ununterbrochener Dauer seines Dienstverhältnisses wegen Eintrittes der im § 50 Abs.1 und § 52 Abs.1 aufgezählten Voraussetzungen gemäß § 23 ausgeschieden wird, hat Anspruch auf eine Abfertigung. Die Abfertigung beträgt das Neunfache, wenn das Dienstverhältnis aber ununterbrochen bereits fünf Jahre gedauert hat, das Achtzehnfache des Dienstbezuges, der dem Gemeindebeamten für den letzten Monat seines Dienstverhältnisses gebührt hat.

(2) Ein weiblicher verheirateter Gemeindebeamter hat ferner Anspruch auf Abfertigung, wenn er gemäß § 22 dem Dienst entsagt. Die Abfertigung beträgt in diesem Fall, wenn die für die Ruhegenußbemessung anzurechnende Dienstzeit drei Jahre nicht übersteigt, das Zweifache des für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Dienstbezuges. Sie erhöht sich für jedes weitere begonnene, für die Ruhegenußbemessung anzurechnende Dienstjahr um einen weiteren monatlichen Dienstbezug bis auf höchstens 24 Dienstbezüge.

(3) Bruchteile eines Jahres werden, wenn sie sechs Monate überschreiten, bei Berechnung der Abfertigung für ein volles Jahr gerechnet.

(4) Der Gemeinderat kann außerdem bei einer Dienstentsagung (§ 22) des Gemeindebeamten aus familiären Gründen, zur Schaffung einer privaten Existenz oder in sonstigen berücksichtigungswürdigen Fällen eine Abfertigung bis zum Höchstausmaß der nach Abs. 2 gebührenden Beträge zuerkennen.

(5) Die Abfertigung stellt eine Form des Ruhegenusses dar.

#### Stillegung des Ruhegenusses.

##### § 54 b.

(1) Neben einem Einkommen, das der Gemeindebeamte aus einem Dienstverhältnis zu einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder zu von solchen Körperschaften verwalteten Anstalten, Stiftungen und Fonds bezieht, gebührt ihm der Ruhegenuß nach diesem Gesetz nur, solange und soweit dieses Einkommen hinter dem Dienstbezug, nach dem der Ruhegenuß berechnet wird, oder einem Betrag von S 1.800.-- monatlich zurückbleibt.

(2) Den im Abs. 1 bezeichneten Dienstverhältnissen sind Dienstverhältnisse zu Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmungen, deren gesamtes Kapital sich in öffentlicher Hand befindet, gleichzuhalten."

73.) Der § 55 hat zu lauten:

#### "Art, Begrenzung, Fälligkeit und Einstellung der Hinterbliebenenbezüge.

##### § 55.

(1) Wenn der Gemeindebeamte aus dem Dienstverhältnis (Ruhestandsverhältnis) durch den Tod ausscheidet, so gebühren seinen Hinterbliebenen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen der Tod-

fallsbeitrag, die Abfertigung oder die Versorgungsgenüsse (Witwenpension, Erziehungsbeitrag bzw. Waisenpension).

(2) Die Summe der Witwenpension und der Erziehungsbeiträge bzw. der Waisenpension, die nach einem Verstorbenen im Zeitpunkt des Todes gebühren, darf, soweit in diesem Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, nicht größer sein, als der Ruhegenuß, der dem Verstorbenen im Zeitpunkt des Todes gebührt hat, oder gebührt hätte. Witwenpensionen, Erziehungsbeiträge und Waisenpensionen sind erforderlichenfalls verhältnismäßig zu kürzen."

74.) Der § 56 hat zu lauten:

"Witwenpension.

§ 56.

(1) Wenn ein Gemeindebeamter, der den Anspruch auf Ruhegenuß nach diesem Gesetz schon erworben oder Ruhegenuß nach diesem Gesetz schon bezogen hat, stirbt, so hat die im Zeitpunkt seines Todes mit ihm in rechtsgültiger Ehe verbundene Ehegattin für die Dauer ihres Witwenstandes Anspruch auf fortlaufende Witwenpension.

(2) Anspruch auf Witwenpension haben ferner jene Frauen, die mit dem verstorbenen Gemeindebeamten verheiratet gewesen sind und deren Ehe nicht aus ihrem überwiegenden Verschulden geschieden (von Tisch und Bett geschieden, getrennt, aufgelöst) worden ist. Der Anspruch entsteht mit dem Ersten des auf seine Anmeldung bei der Gemeinde folgenden Monats.

(3) Unter mehreren Anspruchsberechtigten nach Abs. 1 und 2 ist die Witwenpension nach der Zahl der von ihnen in Ehegemeinschaft mit dem Verstorbenen zugebrachten vollen Jahre aufzuteilen. Beträge, die unter S 30.-- (ohne Teuerungszuschläge) liegen, finden keine Berücksichtigung. Fällt eine Anspruchsberechtigte weg, so wächst der bisher auf sie entfallende Teil der Witwenpension den verbleibenden Anspruchsberechtigten anteilmäßig zu. Ein Verzicht auf die Witwenpension ist zulässig, doch muß die Verzichtserklärung bei der Gemeinde, der Pensionsausgleichskasse, vor einem Gericht oder Notar abgegeben werden.

(4) Die Witwenpension beträgt 50 v.H. des Ruhegenusses, der dem verstorbenen Gatten im Zeitpunkt seines Todes gemäß § 45 gebührt hat oder gebührt hätte, mindestens aber 35 v.H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage.

(5) Wenn in den folgenden Bestimmungen von der Witwe gesprochen wird, sind darunter auch alle jene Personen zu verstehen, die gemäß Abs.2 Anspruch auf Witwenpension haben."

75.) Der § 57 hat zu lauten:

"Begünstigte Bemessung der Witwenpension.

§57.

(1) Die Bestimmungen des § 54 gelten sinngemäß für die Bemessung der Witwenpension. Die Bestimmungen des § 54 Abs.1 bis 3 gelten jedoch nur insoweit, als die Witwe innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des Gemeindebeamten darum ansucht.

(2) Der Gemeinderat kann bei Vorliegen einer Krankheit, Arbeitsunfähigkeit oder einer sonstigen Notlage die Witwenpension in den Fällen des Abs.1 bis auf 80 v.H. der Ruhegeußbemessungsgrundlage erhöhen."

76.) Nach dem § 57 wird die folgende Bestimmung als § 57a neu eingefügt:

"Beschränkung des Anspruches auf Witwenpension.

§ 57 a.

(1) Witwen, die ihren Gatten erst geheiratet haben, nachdem er in den Ruhestand versetzt war, haben nur dann Anspruch auf eine Witwenpension, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt der Eheschließung das 65.Lebensjahr noch nicht überschritten, 15 Dienstjahre tatsächlich zurückgelegt hatte, der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 25 Jahre beträgt und entweder die Ehe mindestens drei Jahre gedauert hat oder in dieser Ehe ein Kind geboren wurde oder die Witwe sich im Zeitpunkt des Todes des Gatten nachgewiesenermaßen im Zustand der Schwangerschaft befunden hat oder durch diese Ehe ein Kind legitimiert wurde.

(2) Witwen, die beim Tod ihres Gatten das 35.Lebensjahr noch nicht vollendet haben, steht der Anspruch auf Witwenpension, sofern es sich nicht um einen im § 54 Abs.2 lit.a bezeichneten Fall handelt, nur für das auf den Tod ihres Gatten folgende erste Jahr zu, es sei denn, daß entweder die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat oder nach dem Verstorbenen wenigstens ein eheliches, in der Betreuung der Witwe stehendes unversorgtes Kind hinterblieben ist. Erreicht die Witwe während der Zeit, in der das Kind als unversorgt gilt, das 35.Lebensjahr, so kann ihr die Witwenpension belassen werden."

77.) Der § 58 hat zu lauten:

"Stillegung der Witwenpension.

§ 58.

(1) Neben einem Einkommen, das die Witwe aus einem Dienstverhältnis zu einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder zu von solchen Körperschaften verwalteten Anstalten, Stiftungen und Fonds bezieht, gebührt ihr die Witwenpension nach diesem Gesetz nur, solange und soweit dieses Einkommen hinter der Ruhegenußbemessungsgrundlage des verstorbenen Gemeindebeamten oder einem Betrag von S 1.400.- monatlich zurückbleibt. § 54 b Abs.2 gilt sinngemäß.

(2) Neben einem fortlaufenden Ruhebezug, den die Witwe auf Grund eines früheren Dienstverhältnisses der im Abs.1 bezeichneten Art bezieht, gebührt ihr die Witwenpension nach diesem Gesetz nur, solange und soweit dieser Ruhebezug hinter 60 v.H. des ruhegenußfähigen Gehaltes des Verstorbenen oder, wenn dies für die Witwe günstiger ist, hinter dem Ruhegenuß, der dem Verstorbenen im Zeitpunkt seines Todes gebührt hat oder gebührt hätte, oder einem Betrag von S 1.100.-- monatlich zurückbleibt."

78.) Der § 59 hat zu lauten:

"Ruhe der Witwenpension.

Abfertigung der Witwe.

§ 59.

(1) Wenn die im Genuß der Witwenpension stehende Witwe eines Gemeindebeamten eine neue Ehe schließt, ruht der Anspruch auf die Witwenpension während der Dauer der neuen Ehe und lebt erst im Zeitpunkt eines erneuten Witwenstandes wieder auf, sofern sie nicht abermals ein Anspruch auf Witwenpension zusteht. Ist diese Witwenpension jedoch geringer als die nach diesem Gesetz, gebührt ihr der Differenzbetrag.

(2) An Stelle einer Witwenpension kann der anspruchsberechtigten Witwe auf Antrag eine einmalige und unwiderrufliche Abfertigung ihres Anspruches zuerkannt werden. Die Höhe der Abfertigung wird unter Bedachtnahme auf das Lebensalter und die sonstigen persönlichen Verhältnisse bestimmt, darf jedoch das Vierundzwanzigfache der Witwenpension nicht überschreiten."

79.) Nach dem § 59 wird die folgende Bestimmung als § 59a neu eingefügt:

"Hinterbliebenenabfertigung.

§ 59a.

Wenn ein Gemeindebeamter, ohne den Anspruch auf Ruhegenuß erworben zu haben, stirbt, gebührt seiner Witwe oder den elternlosen Waisen und den diesen gemäß § 61 Abs.2 gleichgestellten Kindern, sofern der Verstorbene für sie Kinderzulage bezogen hat, eine einmalige Abfertigung im Ausmaß des dreifachen zuletzt bezogenen Dienstbezuges."

80.) Im § 60 haben die Überschrift und der erste Satz des Abs.1 zu lauten:

"Erziehungsbeitrag.

§ 60.

(1) Jedem ehelichen Kind eines Gemeindebeamten gebührt unter den im § 7 der Gemeindebeamtenehaltsordnung 1958 angeführten Voraussetzungen nach dem Tode seines Vaters ein Erziehungsbeitrag von je 10 v.H. des dem Gemeindebeamten zum Zeitpunkt seines Todes allenfalls zustehenden Ruhegenusses, wobei das Mindestausmaß 7 v.H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage des Gemeindebeamten zu betragen hat, und die Kinderzulage (§ 7 der Gemeindebeamtenehaltsordnung 1958)."

81.) Im § 60 Abs.1 letzter Halbsatz sind die Worte "die Waisenversorgung" durch die Worte "der Erziehungsbeitrag" zu ersetzen.

82.) Im § 60 hat der Abs.2 zu lauten:

"(2) Für den Erziehungsbeitrag und die Kinderzulage ist der gesetzliche Vertreter des Kindes oder bei Volljährigkeit das Kind selbst empfangsberechtigt. Der Witwe werden jedoch beim Ableben eines Gemeindebeamten, der bereits einen Anspruch auf einen laufenden Ruhegenuß erworben hat, die Erziehungsbeiträge und die Kinderzulagen für die anspruchsberechtigten Kinder vorerst angewiesen, wobei sie sich zu einer allfälligen Rückzahlung gegenüber den Anspruchsberechtigten zu verpflichten hat.

83.) Dem § 60 werden die folgenden Bestimmungen als Abs.3 und 4 neu angefügt.

"(3) Die Verhehelichung gilt als Versorgung. Einer weiblichen anspruchsberechtigten Person gebührt im Falle der Verhehelichung der einjährige Erziehungsbeitrag als Abfertigung. Die Abfertigung

darf den Betrag nicht übersteigen, den sie an Erziehungsbeiträgen erhalten hätte, wenn sie ledigen Standes geblieben wäre.

(4) Die Bestimmungen des § 57 gelten sinngemäß."

84.) Der § 61 hat zu lauten:

"Waisenpension.

§ 61.

(1) Die elternlose eheliche Waise nach einem Gemeindebeamten, der bereits einen Anspruch auf einen laufenden Ruhegenuß erworben hat, hat nach Maßgabe der sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen des § 7 der Gemeindebeamtenehaltsordnung 1958 Anspruch auf Waisenpension. Die Waisenpension beträgt 25 v.H. des dem Gemeindebeamten im Falle seines Todes zustehenden Ruhegenusses, mindestens jedoch 17,5 v.H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage.

(2) Eheliche Kinder, die einen Anspruch auf Erziehungsbeitrag gemäß § 60 haben, erwerben mit dem Zeitpunkt der Wiederverhe-lichung der Mutter oder bei gänzlicher Stilllegung der Witwenpen-sion den Anspruch auf Waisenpension gemäß Abs.1.

(3) Elternlose Waisen oder diesen nach Abs.2 gleichgestellte Kinder, die im Genuß der Waisenpension stehen, erhalten unter den Voraussetzungen des § 7 der Gemeindebeamtenehaltsordnung 1958 die Kinderzulage.

(4) Die elternlose, uneheliche Waise, die nach dem Tode eines männlichen Gemeindebeamten einen Erziehungsbeitrag gemäß § 60 erhalten hat, ist der elternlosen, ehelichen Waise gleichzuhalten. In berücksichtigungswürdigen Fällen kann vom Gemeinderat in sinn-gemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 60 Abs.1 letzter Satz elternlosen leiblichen Kindern nach einem weiblichen Gemeindebe-amen die Waisenpension gemäß Abs.1 bewilligt werden.

(5) Die Bestimmungen des § 49, § 60 Abs.2 und § 60 Abs.3 gelten sinngemäß."

85.) Die §§ 62 und 63 haben zu entfallen.

86.) Im § 65 haben die Abs.4 bis 7 zu entfallen.

87.) Der § 66 hat zu lauten:

" Todfallsbeitrag.

§ 66.

(1) Der Todfallsbeitrag gebührt dem überlebenden Eheteil, sofern er mit dem Verstorbenen im Zeitpunkt seines Ablebens in Ehegemeinschaft gelebt hat oder die Ehegemeinschaft nur wegen der Erziehung der Kinder, aus Gesundheitsrücksichten, aus wirtschaftlichen oder ähnlichen, nicht im persönlichen Verhältnis der Ehegatten gelegenen Gründen aufgegeben war.

(2) Wenn der Verstorbene keinen gemäß Abs. 1 Anspruchsberechtigten hinterlassen hat, gebührt der Todfallsbeitrag zur ungeteilten Hand zunächst den in der Obsorge des Verstorbenen geständenen ehelichen Nachkommen, in Ermangelung solcher jenen ehelichen Nachkommen, welche die Begräbniskosten aus eigenen Mitteln bestritten oder, wenn für die Begräbniskosten anderweitig vorgesorgt wurde, den Verstorbenen während seiner letzten Krankheit unmittelbar vor seinem Tod gepflegt haben.

(3) War der Verstorbene ledig oder kinderlos verwitwet, so haben jene Personen, die die Begräbniskosten aus eigenen Mitteln getragen haben, Anspruch auf Ersatz dieser Ausgaben bis zum Höchstausmaß des vollen Todfallsbeitrages.

(4) Im übrigen kann, wenn für die Begräbniskosten anderweitig vorgesorgt wurde und keiner der vorerwähnten Fälle in Betracht kommt, der Todfallsbeitrag ganz oder zum Teil jenen Personen gewährt werden, die den Verstorbenen in einer längeren Krankheit unmittelbar vor seinem Tode gepflegt haben.

(5) Der Todfallsbeitrag beträgt das Dreifache des Dienstbezuges (Ruhebezuges), der dem verstorbenen Gemeindebeamten im letzten Monat seines Dienstverhältnisses (Ruhestandsverhältnisses) gebührt hat."

88.) Der § 67 hat zu lauten:

"Pensionsbeitrag.

§ 67.

(1) Der Gemeindebeamte hat einen Pensionsbeitrag im Ausmaß von 3,9 v.H. des Gehaltes (§ 6 Gemeindebeamtenehaltsordnung 1958) sowie einer allfälligen Dienstzulage und Dienstalterszulage (§ 16 Gemeindebeamtenehaltsordnung 1958) zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen und einen Pensionsbeitrag im gleichen Ausmaß von dem dem

Gehalt sowie einer allfälligen Dienstzulage und Dienstalterszulage zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen entsprechenden Teil der Sonderzahlung (§ 10 Gemeindebeamtenehaltsordnung 1958) zu entrichten.

(2) Die Entrichtung des Pensionsbeitrages entfällt für die Zeit einesurlaubes, der dem Gemeindebeamten unter der Bedingung gewährt wurde, daß die Urlaubszeit für die Bemessung des Ruhe-(Versorgungs-)genusses nicht angerechnet wird.

(3) Rechtmäßig entrichtete Pensionsbeiträge sind nicht zurückzuzahlen."

89.) Im § 68 Abs.1 hat das Zitat "(§10, Abs.9)" zu entfallen.

Der letzte Satz hat zu lauten:

"Bei einer Abfertigung nach § 54a oder § 59a sind die noch ausstehenden Pensionsbeiträge von der Abfertigung abzuziehen."

90.) Im § 68 Abs.2 hat das Zitat "(§ 10b Abs.1 lit.d)" zu lauten.

91.) Nach dem § 68 wird die folgende Bestimmung als § 68a neu eingefügt:

"Gleichzeitige Änderung der Dienstbezüge und der Ruhe-(Versorgungs-)genüsse.

§ 68a.

Jede Änderung der Dienstbezüge hat eine entsprechende Änderung der nach den Dienstbezügen bemessenen Ruhe-(Versorgungs-)genüsse zur Folge, wobei der Hundertsatz der Ruhegenußbemessungsgrundlage stets gleich bleibt."

92.) Der § 69 erhält an Stelle der bisherigen die folgende Überschrift: "Wohnsitz und Ruhe- und Versorgungsbezüge."

93.) Im § 69 ist im Abs.1 das Wort "Witwenversorgung" durch das Wort "Witwenpension" zu ersetzen und haben die Abs.2 und 3 zu lauten:

"(2) Bei einem zwei Monate übersteigenden Aufenthalt im Ausland können Ruhe- und Versorgungsgenüsse unbeschadet der nach anderen Rechtsvorschriften bestehenden weiteren Voraussetzungen nur mit Bewilligung des Gemeinderates bezogen werden. Diese Bewilligung ist zu erteilen, wenn die wirtschaftlichen oder sozialen Verhältnisse des Berechtigten dies erfordern. Die Frist von zwei Monaten gilt nur durch einen mehr als sechs Monate dauernden Aufenthalt im Inland als unterbrochen.

(3) Die Auszahlung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse ist im Falle des Abs.2 bis zur Rückkehr des Berechtigten ins Inland oder bis zur Entscheidung des Gemeinderates gemäß Abs.2 aufzuschieben. Auf Antrag und auf Rechnung des Ruhebezugsberechtigten kann der Ruhebezug an seine im Inland zurückgebliebenen Familienangehörigen ausbezahlt werden."

94.) Im § 71 haben die Abs.1, 2 und 3 zu lauten:

"(1) Der Erholungsurlaub beträgt:

bis zum vollendeten 25.Lebensjahr oder 5.Dienstjahr:

14 Werktage,

vom vollendeten 25.Lebensjahr oder 5.Dienstjahr an:

21 Werktage,

vom vollendeten 35.Lebensjahr oder 10.Dienstjahr an:

28 Werktage.

(2) Den Gemeindebeamten, deren Tätigkeit mit besonderen gesundheitlichen Gefahren verbunden ist, z.B. jenen, die unmittelbar Röntgendienst besorgen oder Arbeitenden mit Infektionsmaterial oder solchen, die durch ihre Arbeit tuberkulös gefährdet sind, wird ein jährlicher Erholungsurlaub im Mindestausmaß von 24 Werktagen gewährt.

(3) Das Urlaubsausmaß nach Abs.1 erhöht sich

- a) um 6 Werktage für Gemeindebeamte der Verwendungsgruppe A;
- b) auf 28 Werktage für Gemeindebeamte der Dienstklasse V;
- c) auf 32 Werktage für Gemeindebeamte, deren Gehalt im Laufe des Urlaubsjahres  
in der Verwendungsgruppe D die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 2,  
in der Verwendungsgruppe C die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 3,  
in der Verwendungsgruppe B die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 4 und  
in der Verwendungsgruppe A die Höhe des Gehaltes der Gehaltsstufe 5  
der Dienstklasse V erreicht oder übersteigt;
- d) um vier Werktage für Gemeindebeamte nach Abs.2 und für solche des Krankenpflege-, Erzieher- und Fürsorgedienstes;
- e) um drei Werktage für Gemeindebeamte, deren Erwerbsfähigkeit infolge nachgewiesener Kriegsbeschädigung um mindestens 50 v.H. vermindert ist."

95.) Im § 71 hat der Abs.5 zu lauten:

"(5) Das Urlaubsjahr ist gleich dem Kalenderjahr. Für das Urlaubsjahr, in dem das Dienstverhältnis begründet wurde, beträgt der Urlaubsanspruch des Gemeindebeamten für jeden vollen Monat der Dienstleistung ein Zwölftel des in den Abs.1 und 2 festgesetzten Ausmaßes. Die sich bei dieser Berechnung ergebenden Bruchteile von Urlaubstagen werden auf volle Urlaubstage aufgerundet."

96.) Im § 71 werden die folgenden Bestimmungen als Abs.6,7 und 8 neu angefügt:

"(6) Der Anspruch auf das höhere Urlaubsausmaß ist bereits gegeben, wenn im Verlaufe des Urlaubsjahres entweder die vorausgesetzte Altersstufe oder Dienstzeit erreicht oder die gesundheitsgefährdende Tätigkeit aufgenommen oder eine Kriegsbeschädigung von mindestens 50 v.H. anerkannt wird. Das Urlaubsausmaß darf jedoch in keinem Fall 32 Werkstage überschreiten.

(7) Die Zeit, während der ein Gemeindebeamter wegen Krankheit oder Unfall an der Dienstleistung verhindert war oder nach ärztlichem Zeugnis verhindert gewesen wäre, wenn er sich nicht im Erholungsurlaub befunden hätte, wird auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet.

(8) Ein ärztlich befürworteter Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit (hierunter fällt z.B. die Einweisung in ein Heim der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten) ist anlässlich der Bewilligung zur Hälfte auf den normalmäßigen Erholungsurlaub anzurechnen. Hievon ist jedoch dann und insoweit Abstand zu nehmen, wenn der Gemeindebeamte während dieses Zeitraumes nicht dienstfähig ist."

97.) Nach dem § 71 wird die folgende Bestimmung als § 71a neu eingefügt:

" Verlust des Anspruches auf Erholungsurlaub.

#### § 71a.

(1) Der Gemeindebeamte verliert den Anspruch auf Erholungsurlaub, soweit er ihn nicht bis längstens zum 30. April des folgenden Urlaubsjahres verbraucht. Wenn dienstliche Rücksichten den Verbrauch des Urlaubes bis zu dem vorgenannten Zeitpunkt nicht erlaubt haben, bleibt der Anspruch bis zum Ende des auf das Urlaubsjahr folgenden Jahres gewahrt.

(2) Der Anspruch auf den Erholungsurlaub geht verloren, wenn das Dienstverhältnis durch Dienstentsagung, Ausscheidung oder Entlassung endet oder der Gemeindebeamte in den Ruhestand versetzt wird.

(3) Eine Abfindung des Erholungsurlaubes in Geld ist unzulässig."

98.) Im § 74 haben die Überschrift und der Abs.1 zu lauten:

"Dienstfreistellung von Mandataren und bestimmten staatlichen Organen.

§ 74.

(1) Der Gemeindebeamte ist vom Dienst freigestellt, soweit dies notwendig ist,

a) zur Ausübung eines Mandates im Nationalrat, Bundesrat, Landtag oder als Gemeinderat;

b) zur Erfüllung der Aufgaben als Bundespräsident, Mitglied der Bundesregierung, Präsident des Rechnungshofes, Staatssekretär, Landeshauptmann oder Mitglied der Landesregierung."

99.) Dem § 74 werden die nachfolgenden Bestimmungen als Abs.4 und 5 neu angefügt:

"(4) Während der Dienstfreistellung gemäß Abs.1, 2 und 3 ist der Lauf der Dienstzeit und die Vorrückung in höhere Bezüge nicht gehemmt; desgleichen ist auch eine Beförderung nicht ausgeschlossen. Die dem Gemeindebeamten nach diesem Gesetz gebührenden Dienstbezüge sind nicht stillzulegen.

(5) Dem Gemeindebeamten ist auf sein Ansuchen die zur Bewerbung um das Amt des Bundespräsidenten oder zur Bewerbung um ein Mandat im Nationalrat, Bundesrat, Landtag oder als Gemeinderat erforderliche freie Zeit zu gewähren."

100.) Im § 76 Abs.1 wird vor dem Punkt folgendes Zitat in Klammern neu eingefügt:

"(Artikel 12 des Staatsgrundgesetzes, RGBl.Nr.142/1867; Vereinsgesetz 1951, BGBl.Nr.233/1951; Übereinkommen(Nr.87) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, BGBl.Nr.228/1950)."

101.) Im § 88 hat der Abs.2 zu lauten:

"(2) Die Geldbuße ist unter Bedachtnahme auf alle sachlichen und persönlichen Umstände des Straffalles mit mindestens 5 v.H. und höchstens 15 v.H. des vom Beschuldigten zuletzt bezogenen Gehaltes (Ruhegenusses) zuzüglich allfälliger Dienstzulagen, Dienstalterszulagen und Teuerungszulagen zu bemessen."

102.) Im § 90 haben im Abs.1 die Absatzbezeichnung und der Abs.2 zu entfallen.

103.) Im § 102 hat der Abs.1 zu lauten:

"(1) Die Disziplinarkommission wird für die Dauer der Wahlperiode eines Gemeinderates bestellt. Die neue Disziplinarkommission ist bis spätestens einen Monat nach rechtskräftiger Beendigung der Gemeinderatswahl zu bilden. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt die alte Disziplinarkommission noch im Amte. Die allfällige Auflösung eines Gemeinderates vor Ablauf der Wahlperiode (§ 100 der n.ö.Gemeindeordnung) bleibt außer Betracht. In der nachfolgenden Neuwahl nicht wiedergewählte gemeinderätliche Mitglieder scheiden aus und sind durch Mitglieder des neugewählten Gemeinderates für den Rest der Funktionsperiode der Disziplinarkommission zu ersetzen."

104.) Im § 104 erhält der bisherige Text die Bezeichnung als Abs.1 und wird die folgende Bestimmung als Abs.2 neu angefügt:

"(2) Der Disziplinarsenat ist nur beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und die vier Beisitzer anwesend sind. Ist der Disziplinarsenat in einer anhängigen Disziplinarangelegenheit bereits einmal nicht beschlußfähig gewesen und bei der folgenden Verhandlung neuerlich nicht beschlußfähig, so geht die Zuständigkeit zur Entscheidung, wenn es sich um eine Gemeinde mit gegliederter Verwaltung (§ 78 Abs.1) handelt, an die bei der Bezirksverwaltungsbehörde des politischen Bezirkes, in dem die betreffende Gemeinde gelegen ist, gebildete Disziplinarkommission über. Der Vorsitzende des nicht beschlußfähigen Disziplinarsenates hat die Akten des anhängigen Disziplinarverfahrens binnen 14 Tagen an den Vorsitzenden der Disziplinarbezirkskommission zu übermitteln."

105.) Im § 105 Abs.1 haben der vorletzte und der letzte Satz zu lauten:

"Diese besteht aus dem Vorsitzenden, drei Stellvertretern des Vorsitzenden, 16 Mitgliedern und je einem Stellvertreter für jedes Mitglied. Die Berufungskommission wird für den gleichen Zeitraum wie die Disziplinarkommission bestellt (§ 102)."

- 106.) Dem § 106 wird folgender Satz neu angefügt:  
"§ 104 Abs.2 erster Satz gilt sinngemäß."
- 107.) Im § 108 Abs.1 sind die Worte "ein rechtskundiger Beamter dieser Behörde vom Bezirkshauptmann" durch die Worte "von Bezirkshauptmann ein geeigneter Beamter dieser Behörde, der rechtskundig sein soll," zu ersetzen.
- 108.) Dem § 127 Abs.1 wird folgender Satz neu angefügt:  
"Ist der Senat nicht beschlußfähig, so verfügt der Vorsitzende die Vertagung."
- 109.) Im § 132 hat der Abs.3 zu entfallen.
- 110.) Im § 137 wird die folgende Bestimmung als Abs.3 neu eingefügt:  
"(3) Überdies kann die Landesregierung auf Ansuchen des Gemeindebeamten oder seiner Hinterbliebenen Disziplinarstrafen im Gnadenwege erlassen oder mildern und deren Rechtsfolgen ganz oder teilweise nachsehen."
- 111.) Im § 137 erhält der bisherige Abs.3 nunmehr die Bezeichnung als Abs.4.
- 112.) Im § 146 Abs.1 hat der letzte Halbsatz zu lauten:  
"bzw., wenn das Disziplinarverfahren bereits eingeleitet ist, vom Vorsitzenden der Disziplinarkommission sofort vom Dienst zu entheben."
- 113.) Im § 150 Abs.1 hat der erste Satz zu lauten:  
"(1) Wurde der Gemeindebeamte zu einer Disziplinarstrafe verurteilt, so ist während der Zeit der Dienstenthebung die Vorrückung gehemmt."
- 114.) Dem § 153 Abs.2 wird der folgende Satz neu angefügt:  
"§ 137 Abs.3 und 4 gelten für Gemeindebeamte des Ruhestandes sinngemäß."
- 115.) Im § 155 Abs.6 wird zwischen dem zweiten Beistrich und den Worten "auch andere Dienstvergehen" das Wort "gleichzeitig" eingefügt.
- 116.) Die §§ 156 bis 181 Abs.1 bis 6, (VI.Abschnitt, Übergangsbestimmungen) haben zu entfallen.

Artikel II.

(1) Auf die nach den bisherigen Bestimmungen der Gemeindebeamtendienstordnung ernannten Gemeindebeamten des Dienststandes sind die Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden. Sie sind vom Nachweis der im § 6 für die Aufnahme auf einen Dienstposten festgesetzten besonderen Erfordernisse befreit, sofern im betreffenden Ernennungsdekret keine Auflage erteilt wurde.

(2) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes proviso-  
rische Gemeindebeamte werden Gemeindebeamte im Sinne dieses Ge-  
setzes, jedoch mit der Auflage, daß sie die noch fehlenden  
Voraussetzungen für die seinerzeitige Übernahme in das definiti-  
ve Dienstverhältnis binnen zwei Jahren ab der Kundmachung  
dieses Gesetzes nachholen, ansonsten sie ohne weiteres Verfahren  
aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auszuschneiden  
sind (§ 23). § 6 Abs.6 gilt sinngemäß.

(3) Die auf Grund der bisherigen dienst- und besoldungsrecht-  
lichen Vorschriften begründeten Rechte und Pflichten, die im  
Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehen, bleiben  
weiter aufrecht. Sie unterliegen in Hinkunft den Bestimmungen  
dieses Gesetzes. Um die Anrechnung von Vordienstzeiten gemäß  
den neueingeführten oder abgeänderten Vorschriften zur Wahrung  
einer Anrechnung mit Wirksamkeit vom Inkrafttreten dieses Ge-  
setzes kann binnen einem Jahr nach Kundmachung dieses Gesetzes  
angesucht werden. Eine Verschlechterung in der Gesamtdienstzeit  
für die Vorrückung und den Ruhe-(Versorgungs-)genuß gegenüber  
dem bisherigen Anrechnungsausmaß darf durch die Anrechnung nach  
diesem Gesetz nicht eintreten. Bereits gemäß § 10 b Abs.2 oder 3  
entrichtete Beiträge werden nicht rückerstattet; allenfalls be-  
reits vorgeschriebene Beiträge sind in voller Höhe zu leisten.

(4) Für jene ehemaligen Gemeindebediensteten, die bis zur  
Kundmachung dieses Gesetzes noch nicht in den Personalstand  
einer niederösterreichischen Gemeinde übernommen wurden und  
künftighin auch nicht übernommen werden, gelten die durch Arti-  
kel I Z.116 dieses Gesetzes aufgehobenen Bestimmungen des Ab-  
schnittes VI. (§§ 156 bis 181) in der sich aus der Anlage 2 er-  
gebenden Fassung weiter. Die in dieser Anlage zitierten Be-  
stimmungen der Abschnitte I bis V gelten in der bis zum Inkraft-  
treten dieses Gesetzes geltenden Fassung.

(5) Die auf Grund dieses Gesetzes erforderlichen dienstrechtlichen Maßnahmen hinsichtlich der Überleitung der Gemeindebeamten in die neuen Dienstzweige, Verwendungsgruppen und Dienstklassen sind binnen einem Jahr nach Kundmachung dieses Gesetzes durchzuführen, wobei als Wirksamkeitsbeginn der Überleitung der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes gilt.

(6) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können mit Wirksamkeit vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes erlassen werden.

### Artikel III.

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden - soferne im Abs.2 nichts anderes bestimmt wird - auf die bis zum 31.Dezember 1955 in den Ruhestand getretenen öffentlich-rechtlichen (pragmatischen) Gemeindebediensteten und deren Hinterbliebenen keine Anwendung. Für diese Gemeindebediensteten (Hinterbliebenen) gelten die bisherigen landesgesetzlichen Vorschriften weiter.

(2) Der V.Abschnitt dieses Gesetzes - Ahndung von Pflichtverletzungen (§§ 83 bis 155) - findet auch auf die im Abs.1 genannten Gemeindebediensteten Anwendung. Ferner sind die §§ 27, 33, 34, 40 40a, 41, 43, 44, 54b, 55, 58, 59, 66, 68a, 69 und 76 dieses Gesetzes auf die im Abs.1 genannten Gemeindebediensteten und deren Hinterbliebenen sinngemäß anzuwenden.

### Artikel IV.

Die Funktionsperiode der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden, nach den bisher in Geltung gestandenen Bestimmungen konstituierten Kommissionen (§§ 19, 100 und 105) läuft mit den nächsten, nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stattfindenden allgemeinen Gemeinderatswahlen, in Städten mit eigenem Statut mit dem Ende der laufenden Wahlperiode des Gemeinderates ab.

### Artikel V.

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der im Abs.2 angeführten Bestimmungen mit dem der Kundmachung nächstfolgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des Art.I Z.1, 14,15,16,17,20,21,47,48,49, 59,61,62,63,68,90,91 und 100 treten rückwirkend mit 1.Februar 1956, für Ruhe-(Versorgungs-) genußempfänger mit 1.Jänner 1956 in Kraft. Die Bestimmungen des Art.I Z.55 treten rückwirkend mit 1.Jänner 1956 in Kraft.

Auf Grund des Art. 21 des Landesverfassungsgesetzes vom 3. Juli 1953 für das Land Niederösterreich wird beurkundet, daß der obensichende Gesetzentwurf vom Landtage von Niederösterreich am 16. Okt. 1958 gefaßt worden ist.

Wien, 16. Okt. 1958

Der Präsident des Landtages von Niederösterreich :

*Gromann*

Der Landeshauptmann :

*Leinhardt*

Der Landesrat :

*F. St.*